

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 13. Dezember 1995

**3619. Forstwesen (Abgrenzung von Wald und Bauzonen)**

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) ist bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Die Waldgrenzen sind in den Nutzungsplan einzutragen. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG).

In den Kreisen 1, 4 und 5 der Stadt Zürich sind alle an die Bauzonen grenzenden Bestockungen vorschriftsgemäss geprüft worden. Es grenzen keine Wälder an die Bauzonen. Diese Feststellung wurde öffentlich bekanntgemacht. Es sind keine Einsprachen erfolgt.

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Es wird festgestellt, dass in den Kreisen 1, 4 und 5 der Stadt Zürich keine Wälder an die Bauzonen grenzen.

II. Die Stadt Zürich wird eingeladen, diesen Beschluss im kantonalen Amtsblatt und in den üblichen Publikationsorganen der Stadt öffentlich bekanntzugeben und dabei darauf hinzuweisen, dass die Waldfeststellung des Regierungsrates innert dreissig Tagen mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten werden kann.

III. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich, 8022 Zürich, das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Eidgenössische Forstdirektion, 3003 Bern, den Schweizerischen Bund für Naturschutz, Wartenbergstrasse 22, 4052 Basel, den Schweizer Heimatschutz, Postfach, 8032 Zürich, sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

i. V.  
**Hirschi**